

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Geographisches Institut

Studienordnung

für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 06

Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Erdkunde

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl.S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl.S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl.S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl.S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl.S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl.S. 699), sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 28. Oktober 1996 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Erdkunde erlassen*).

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Erdkunde vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

Ziel des Erdkunde-Lehramtsstudiums ist es, die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenz für das spätere Berufsfeld Schule zu erwerben.

Vermittelt werden:

- theoretische Grundlagen und empirische Forschungsergebnisse der verschiedenen Teilbereiche der Geographie
- wissenschaftliche Arbeitstechniken und -methoden sowie Grundfertigkeiten beim Umgang mit Arbeitsmitteln
- fachdidaktische Grundpositionen und die Fähigkeit, Unterricht zu planen, durchzuführen und zu analysieren
- interdisziplinäre und allgemeine wissenschaftliche und gesellschaftliche Bezüge der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Geographie

Die in diesen Bereichen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bilden die Basis für das selbständige wissenschaftliche Arbeiten und die selbständige didaktisch-methodische Analyse. Sie sind Voraussetzung für eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Frage- und Forschungsansätzen der Geographie und ermöglichen das Aufgreifen aktueller raumrelevanter (z.B. ökologischer, sozioökologischer und politischer) Prozesse. Damit werden durch das Studium der Geographie die Grundlagen dafür geschaffen, daß die künftigen Erdkundelehrerinnen und -lehrer die Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, ein wissenschaftlich fundiertes Weltverständnis zu entwickeln und sich verantwortungsbewußt bei der Bewältigung der zentralen Probleme der Gegenwart und Zukunft einzubringen. Darüber hinaus erwerben sie durch das Studium die Voraussetzung, die Entwicklung der geographischen Wissenschaft und ihrer Bezugsdisziplinen weiterzuverfolgen.

*) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Erdkunde wurden am 29. April 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 2 Studienbereiche

Die Vermittlung der Studieninhalte umfaßt folgende Teilbereiche:

1. Allgemeine Geographie

- Humangeographie (Kultur-/ Sozialgeographie, Wirtschaftsgeographie)
- Physische Geographie (Klima-/ Hydrogeographie, Geomorphologie, Bodengeographie, Vegetationsgeographie und Grundlagen der Geologie)
- Angewandte Geographie (Raumplanung, Landschaftsökologie)

2. Regionale Geographie

Allgemeine und regionale Geographie bedingen einander wechselseitig. Entsprechend ist die allgemeine Geographie auf konkrete Raumbeispiele ebenso angewiesen wie die regionale Geographie auf allgemeingeographische Gesetzmäßigkeiten. Inhalte und Fragestellungen der regionalen Geographie werden daher nicht nur in speziellen Lehrveranstaltungen vermittelt, sondern auch in die Lehrveranstaltungen der allgemeinen Geographie einbezogen und über Exkursionen/ Geländearbeiten vertieft. Analoges gilt für die allgemeine Geographie.

3. Arbeitstechniken und -methoden

(Wissenschaftstheorie und -methodologie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Kartographie, Fernerkundung, Statistik)

Arbeitstechniken und -methoden werden teils in eigenen Veranstaltungen angeboten, teils sind sie integraler Bestandteil der Veranstaltungen zur allgemeinen und regionalen Geographie.

4. Fachdidaktik

(Siehe Teil IV, Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik)

§ 3 Studienformen

(1) Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in Vorlesungen (VL), Übungen (UE) Seminaren (SE), Exkursionen (EX) und Colloquien (CO). Die Ausbildung vollzieht sich außerdem durch die individuelle Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sowie durch die selbständige Erarbeitung geeigneter Gebiete auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten .

(2) Die Lehrveranstaltungen können als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen angeboten werden. 10% der Lehrveranstaltungen stehen den Studierenden zur freien Wahl zur Verfügung; diese werden auf den Wahlpflichtbereich angerechnet. In diesem Rahmen können sowohl freie Wahlveranstaltungen am Geographischen Institut als auch Lehrveranstaltungen an anderen Instituten belegt werden.

§ 4 Grundstudium

(1) Die Regelstudienzeit für das Grundstudium beträgt vier Semester. Im Grundstudium in der Fachwissenschaft Geographie sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 34 SWS zu besuchen, davon 24 SWS als Pflichtveranstaltungen und 10 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen.

Pflichtlehrveranstaltungen:

Bereich Humangeographie

- Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie
4 SWS
- Einführung in die Wirtschaftsgeographie
4 SWS

Bereich physische Geographie

- Einführung in Klima- und Hydrogeographie
4 SWS
- Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen
4 SWS

Bereich angewandte Geographie

- Raumplanung oder Landschaftsökologie
2 SWS

Bereich Arbeitstechniken und -methoden

- Kartographie/Fernerkundung
2 SWS
- Statistik
2 SWS

Exkursionen im Umfang von 14 Exkursionstagen
2 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

Mindestens 10 SWS müssen aus dem weiteren Lehrangebot belegt werden.

(2) Zusätzlich zur fachwissenschaftlichen Ausbildung müssen alle Studierenden des Lehramtes fachdidaktische Lehrveranstaltungen besuchen. Die fachdidaktische Ausbildung läuft parallel zum Fachstudium und kann bereits im ersten Semester beginnen.

Weitere Angaben siehe Teil IV, Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik, und Teil IV B 06, Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik Erdkunde.

§ 5 Hauptstudium

(1) Teilstudiengang Erdkunde mit einem Studienanteil von 80 SWS

Im Hauptstudium sind in Fachwissenschaft Lehrveranstaltungen im Umfang von 38 SWS zu belegen, davon 18 SWS als Pflichtveranstaltungen und 20 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen.

Pflichtlehrveranstaltungen:

- 1 landeskundliches Oberseminar oder Seminar über Berlin-Brandenburg
2 SWS
- 1 Oberseminar zur physischen Geographie (allgemein oder regional)
2 SWS
- 1 Oberseminar zur Humangeographie (allgemein oder regional)
2 SWS
- 1 Projektseminar aus dem Angebot der physischen Geographie oder der Humangeographie
4 SWS
- 2 wissenschaftliche Geländepraktika/ Hauptexkursionen von jeweils 14 Tagen Dauer mit je einer vorbereitenden oder nachbereitenden Lehrveranstaltung im Umfang von je 2 SWS.
Betrifft die inhaltliche Ausrichtung der angebotenen Geländepraktika/ Hauptexkursionen nicht beide Hauptrichtungen der allgemeinen Geographie, dann ist je ein Geländepraktikum/ eine Hauptexkursion mit physisch-geographischer und mit humangeographischer Orientierung zu wählen
8 SWS
- 1 selbständige kartographische Leistung

Wahlpflichtveranstaltungen:

Es müssen mindestens 20 SWS aus dem weiteren Lehrangebot belegt werden. Der Besuch von regionalgeographischen Veranstaltungen wird empfohlen.

(2) Teilstudiengang Erdkunde mit einem Studienanteil von 60 SWS.

Im Hauptstudium in Fachwissenschaft sind 20 SWS zu belegen, davon 10 SWS als Pflichtveranstaltungen und 10 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen.

Pflichtlehrveranstaltungen:

- 1 landeskundliches Oberseminar oder Seminar über Berlin-Brandenburg
2 SWS
- 1 Oberseminar zur physischen Geographie (allgemein oder regional)
2 SWS
- 1 Oberseminar zur Humangeographie (allgemein oder regional)
2 SWS
- 1 wissenschaftliches Geländepraktikum/ wissenschaftliche Hauptexkursion von 14 Tagen Dauer mit einer vorbereitenden oder nachbereitenden Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS
4 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen:

Es müssen mindestens 10 SWS aus dem weiteren Lehrangebot belegt werden.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise können auf der Basis von Referaten, Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen oder vergleichbaren Leistungen erworben werden.

(2) Grundstudium

Für alle Lehramtsstudiengänge sind einheitlich Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei der nachfolgenden vier Lehrveranstaltungen zu erwerben:

- 2 Proseminare aus den Teilgebieten der allgemeinen physischen Geographie (Klima-/ Hydrogeographie und Geomorphologie/ geologische Grundlagen)
- 2 Proseminare aus den Teilgebieten der allgemeinen Humangeographie (Kultur-/ Sozialgeographie und Wirtschaftsgeographie)

Hinzu kommt ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Kartographie/ Geofernerkundung.

(3) Hauptstudium:

Für die Lehramtsstudiengänge mit einem Studienanteil von 80 SWS im Fach Erdkunde sind gemäß den grundsätzlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

- 1 landeskundliches Oberseminar oder Seminar über Berlin-Brandenburg
- 1 Oberseminar zur physischen Geographie (allgemein oder regional)
- 1 Oberseminar zur Humangeographie (allgemein oder regional)
- 1 Projektseminar aus dem Angebot der physischen Geographie oder der Humangeographie
- 2 wissenschaftliche Geländepraktika/ Hauptexkursionen von jeweils 14 Tagen Dauer mit je einer vorbereitenden oder nachbereitenden Lehrveranstaltung im Umfang von je 2 SWS.
Betrifft die inhaltliche Ausrichtung der angebotenen Geländepraktika/ Hauptexkursionen nicht beide Hauptrichtungen der allgemeinen Geographie, dann ist ein Geländepraktikum/ je eine Hauptexkursion mit physisch-geographischer und mit humangeographischer Orientierung zu wählen
- 1 fachdidaktisches Oberseminar
- 1 selbständige kartographische Leistung

(4) Hauptstudium:

Für die Lehramtsstudiengänge mit einem Studienanteil von 60 SWS im Fach Erdkunde sind gemäß den grundsätzlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:

- 1 landeskundliches Oberseminar oder Seminar über Berlin-Brandenburg
- 1 Oberseminar zur physischen Geographie (allgemein oder regional)
- 1 Oberseminar zur Humangeographie (allgemein oder regional)
- 1 wissenschaftliches Geländepraktikum/ eine wissenschaftliche Hauptexkursion von 14 Tagen Dauer mit einer vorbereitenden oder nachbereitenden Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS
- 1 fachdidaktisches Oberseminar

§ 7 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende, die sich vor diesem Zeitpunkt im Hauptstudium befunden haben, setzen ihr Studium nach der vorläufigen Ordnung fort, die vom Fachbereichsrat Geographie erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurde.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Erdkunde treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Erdkunde der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.